



§ 1 Bestandteil der Vereinssatzung

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des TSC Barracuda e.V. (§ 13 Wahl), nachfolgend „Vereinssatzung“ genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der in der Vereinssatzung unter § 12 Absatz 9 aufgeführten zu wählenden Ämter.

§ 3 Zeitpunkt und Einberufung der Wahl, Beschlussfähigkeit

- 1) Die turnusgemäße Wahl der Ämter gemäß §12 Absatz 9 findet zugleich mit der Jahreshauptversammlung des Jahres statt, in dem die Amtszeit gemäß der Vereinssatzung endet.
- 2) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 3) Die gesamte Wahl kann auf Antrag durch Versammlungsbeschluss auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung des gleichen Kalenderjahres vertagt werden.
- 4) Zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Wahl genügt es, wenn die zu besetzenden Ämter in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung genannt werden.

§ 4 Wahlausschuss

- 1) Der Wahlausschuss besteht aus:
 - einem Wahlleiter



- zwei Wahlhelfern
- 2) Die Mitgliederversammlung bestimmt durch einfache Mehrheit einen Wahlleiter. Die Aufgaben des Wahlleiters sind im nachfolgenden geregelt.
 - 3) Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

§ 5 Benennung der Kandidaten

- 1) Die Mitgliederversammlung schlägt Kandidaten vor, für deren Wählbarkeit gilt § 5 Absatz 7 der Vereinssatzung.
- 2) Daneben können sich wählbare Personen selbst durch Angabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss für ein Amt bewerben.
- 3) Der Wahlleiter befragt den vorgeschlagenen Kandidaten nach dessen Einverständnis und stellt die Kandidatur bzw. die Ablehnung der Kandidatur fest.

§ 6 Schriftliche und geheime Wahl, Wahl durch Handzeichen

- 1) Vorstandswahlen und Ausschusswahlen sind immer schriftlich abzuhalten.
- 2) Entsprechend § 12 Satz 8 der Satzung ist eine geheime Wahl erforderlich, wenn mindestens ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss gemeinsam ausgezählt.
- 4) Die Wahl des Kassenprüfers ist durch Handzeichen zulässig, sofern die Mitgliederversammlung einstimmig mit dieser Vorgehensweise einverstanden ist.

§ 7 Stimmabgabe

- 1) Der Wahlleiter stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und fordert zur Stimmabgabe auf.



- 2) Jedes Mitglied, das in der Wahlversammlung persönlich vertreten ist, hat eine Stimme pro Wahlgang.
- 3) Stehen mehrere Kandidaten zu Wahl, erfolgt die Stimmabgabe, indem der Name der gewählten Person auf den Stimmzettel geschrieben wird.
- 4) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe für diesen, indem ein „Ja“ oder der Name des Kandidaten auf den Wahlzettel geschrieben wird. Der Kandidat wird durch ein „Nein“ abgelehnt.
- 5) Eine Stimmenthaltung wird durch das Wort: „Enthaltung“ oder durch die Abgabe eines leeren Wahlzettels bekundet.
- 6) Wahlzettel, die andere Angaben enthalten als nach Abs. 3 bis 4 vorgesehen, stellen ungültige Stimmen dar.
- 7) Erfolgt die Wahl der Kassenprüfer durch Handzeichen, fordert der Wahlleiter auch zum Handzeichen für Stimmenthaltungen auf.

§ 8 Wahlgänge

- 1) Für jedes Amt nach §12 Absatz 9 der Satzung ist ein separater Wahlgang gemäß §§ 5 bis 7 dieser Wahlordnung durchzuführen.
- 2) Die Ämter werden in der folgenden Reihenfolge gewählt:
 - 1) 1. Vorstand
 - 2) 2. Vorstand
 - 3) Kassenwart
 - 4) Schriftführer
 - 5) Gerätewart
 - 6) Stellvertretender Gerätewart
 - 7) Jugendwart
 - 8) Beisitzer – je angefangene 50 Mitglieder mindestens 1 Beisitzer
 - 9) 2 Kassenprüfer



§ 9 Erforderliche Mehrheit

- 1) Die bei der Wahl eines Kandidaten für ein Amt erforderliche Mehrheit der benötigten Stimmen regelt die Satzung des TSC Barracuda e.V. unter §12 Satz (6): „Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“.
- 2) Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, gilt der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen als für das Amt gewählt.
- 3) Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 10 Verkündung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

- 1) Der Wahlleiter verkündet nach Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis.
- 2) Er befragt das gewählte anwesende Mitglied, ob dieses die Wahl annimmt.
- 3) Ein in Abwesenheit gewähltes Mitglied muss im Vorfelde die Annahme der Wahl schriftlich seiner Vertrauensperson erklärt haben.

§ 11 Wiederholung eines Wahlganges

- 1) Der Wahlleiter ordnet die Wiederholung eines Wahlganges an, wenn:
 - a. im Falle des § 9 Abs. 3 (Stimmengleichheit) dieser Wahlordnung eine Stichwahl erforderlich ist
 - b. ein Kandidat die Wahl nicht annimmt
 - c. ein erheblicher Abstimmungsmangel vorliegt. Insbesondere, wenn zu viele Stimmen abgegeben und möglicherweise dadurch das Wahlergebnis beeinflusst wurde und eine Ungültigerklärung der zu viel abgegebenen Stimmen unmöglich ist.



§ 12 Mangel an Bewerbern

- 1) Stellt sich für ein Amt kein Mitglied zur Verfügung, stellt der Wahlleiter den betreffenden Wahlgang zurück und fordert im gleichen Sitzungstermin erneut zur Benennung oder Meldung von Kandidaten auf.
- 2) Findet sich wiederum kein Bewerber, wird der entsprechende Wahlgang auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Der Vereinsvorstand benennt für die Zwischenzeit einen kommissarischen Amtsinhaber.

§ 13 Ende der Wahl

- 1) Nach Abschluss aller im Sitzungstermin zu erledigenden Wahlgänge benennt der Wahlleiter die Amtsinhaber und stellt fest, ob Wahlgänge vertagt wurden. Danach ist die Wahl beendet.
- 2) Die Wahl ist zu protokollieren. Das Ergebnisprotokoll kann einen Teil des gesamten Sitzungsprotokolls darstellen, dieses ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Gültigkeit der Wahl, Anfechtung, Amtszeit

- 1) Die Amtszeit eines jeden gewählten Mitgliedes in ein Amt beginnt mit der Erklärung des jeweiligen Mitgliedes, das Amt anzunehmen.
- 2) Kann ein Wahlgang nicht oder nicht gültig abgeschlossen werden oder wird ein Wahlgang im Nachhinein für ungültig erklärt, bleibt die Gültigkeit der übrigen Wahlgänge davon unberührt.
- 3) Die Wahl oder ein Wahlgang kann unter Hinweis auf einen Verstoß gegen gültiges Recht, gegen die Vereinssatzung oder gegen diese Wahlordnung, angefochten werden.
 - a. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes Vereinsmitglied.



- b. Die Anfechtung ist mündlich im Wahltermin oder im Nachhinein mittels eines eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Wahlleiter oder dem Verein zu erklären.
- c. Das Anfechtungsschreiben muss den Grund der Anfechtung beinhalten und dem Wahlleiter oder dem Verein mit einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Versendung des Wahlprotokolls, zugehen.
- d. Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen.
- e. Auf die Anfechtungsfrist muss nicht gesondert hingewiesen werden.
- f. Der Wahlleiter entscheidet über die Anfechtung, unbeschadet einer Entscheidung vor einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht.

Die Wahl oder ein Wahlgang ist für ungültig zu erklären, wenn:

- a. nach gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen nichtwählbare Personen gewählt wurde
 - b. benannte Kandidaten nicht zur Abstimmung gestellt wurden
 - c. bei der Stimmabgabe und -auszählung das Wahlergebnis mutmaßlich beeinflussende Unregelmäßigkeiten nachgewiesen wurden
 - d. eine andere als die gewählte Person vom Wahlleiter als Amtsinhaber benannt wurde
 - e. In den übrigen Fällen kann die Wahl nur für ungültig erklärt werden, wenn das Wahlergebnis durch den Mangel mit einiger Wahrscheinlichkeit beeinflusst wurde
 - f. Für das Wahlergebnis unerhebliche oder im Nachhinein korrigierbare Verfahrensfehler führen nicht zur Ungültigkeit der Wahl oder eines Wahlganges
- 4) Der Amtsinhaber bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über die Anfechtung im Amt.
- 5) Wird die Wahl oder ein Wahlgang für ungültig erklärt, ist diese bzw. dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen. Der Vereinsvorstand benennt für die Zwischenzeit einen kommissarischen Amtsinhaber.



- 6) Das Recht gegen die Wahl gerichtlich vorzugehen, bleibt von den Bestimmungen des Absatzes 4 unbeschadet.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text dieser Verordnung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 16 Inkraftsetzung und Änderung dieser Wahlordnung

Diese Wahlordnung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung mit der nötigen Dreiviertelmehrheit von den anwesenden Mitgliedern am 04.03.2023 in der vorliegenden Fassung angenommen. Die Wahlordnung tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft. Ältere Wahlordnungen des TSC Barracuda e.V. verlieren damit ihre Gültigkeit.